

STATUTEN

I. Grundlagen

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen

Verein Begegnungsräume Biberist VBB

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Biberist SO.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt

- a. Die Förderung und Belebung der öffentlichen Spiel- und Begegnungsplätze in der Gemeinde Biberist.
- b. Die Koordination oder Erledigung des Unterhalts und Pflege der öffentlichen Spiel- und Begegnungsplätze in der Gemeinde Biberist.
- c. Den Austausch mit der Bevölkerung, den Gemeindebehörden und der Verwaltung bezüglich kinder- und begegnungsfreundlicher Aussenräume in Biberist.

II. Mittel

Artikel 4 – Mittel

Der Verein kann sich finanzieren aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Gönnerbeiträge;
3. Erträge aus Veranstaltungen;
4. Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
5. Spenden und Zuwendungen aller Art;
6. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
7. staatlichen Beiträgen.

Artikel 5 – Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung entscheidet, ob jährliche Mitgliederbeiträge erhoben werden.

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Arten der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

A. Beginn der Mitgliedschaft

Artikel 7 – Aufnahme als Aktivmitglied

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme als Aktivmitglied bittet.

Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Aktivmitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks.

Aktivmitglieder verfügen über ein Stimmrecht.

Artikel 8 – Aufnahme als Passivmitglied

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme als Passivmitglied entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Passivmitglieder verfügen über ein Stimmrecht.

Artikel 9 – Aufnahme als Ehrenmitglied

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben oder auf andere Weise mit dem Verein eng verbunden sind, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Sie haben kein Stimmrecht.

Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 10 – Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einer Kündigungsfrist von einem Monaten erklären.

Artikel 11 – Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere dem Verein einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt.

Der Ausschluss muss begründet werden.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Für das angebrochenen Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Artikel 12 – Anfechtung des Ausschlusses

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb eines Monats anfechten.

Die Einsprache muss schriftlich sein und dem Vorstand eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächsten Vereinsversammlung über die Einsprache betreffend Ausschluss abschliessend.

Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Wenn die Vereinsversammlung den Ausschluss aufhebt, wird das ausgeschlossene Mitglied rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wieder ein Mitglied in seiner bisherigen Mitgliederkategorie.

Artikel 13 – Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich; die Erbinnen und Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.

Artikel 14 – Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft

Für das angebrochenen Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Folglich werden bereits entrichtete Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet. Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind, trotz des Ausscheidens aus dem Verein, geschuldet. Ausnahme siehe Artikel 13.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 15 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontroll- oder Revisionsstelle,
4. die Arbeitsgruppen (bei Bedarf).

Artikel 16 – Durchführung von Sitzungen

Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

1. die Protokollführerin oder den Protokollführer für die Sitzung, und
2. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Sitzung.

Dieselbe Person kann Vorsitz haben und gleichzeitig Protokollführung sowie Stimmzählung übernehmen.

Artikel 17 – Protokolle

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
2. das Datum der Sitzung,
3. die Feststellung über die Anzahl anwesender beziehungsweise abwesender Personen,
4. den Namen der oder des Vorsitzenden,
5. den Namen Protokollführerin oder des Protokollführers,
6. die Beschlüsse.

A. Vereinsversammlung

Artikel 18 – Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle;

4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
7. Déchargeerteilung an den Vorstand;
8. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistende Beiträge;
9. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 19 – Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Kontroll- oder Revisionsstelle.

Mitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt. Sie sind bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Verweigert der Vorstand die Einberufung, sind die Mitglieder zur Klage am zuständigen Gericht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Kontroll- oder Revisionsstelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen oder auf der Homepage des Vereins aufzuschalten. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl einer Kontroll- oder Revisionsstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 20 – Durchführung

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 21 – Universalversammlung

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

Artikel 22 – Vorsitz

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise in deren oder dessen Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

Artikel 23 – Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit, der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Zur Auflösung des Vereins wie auch zum Widerruf der Auflösung bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

B. Vorstand

Artikel 24 – Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
2. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
6. Koordination des Spielplatzbetriebes;
7. Organisation und Durchführung von Anlässen und Aktionen, die dem Vereinszweck dienen;
8. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
9. Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts;
10. Verwaltung des Vereinsvermögens;
11. Die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat;

12. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen;
13. Einsetzen von Arbeitsgruppen.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 25 – Wahl

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre. Die Wahl erfolgt entweder in einer Gesamtwahl als Gremium oder für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Für das Gründungsjahr wird der Vorstand für ein Jahr gewählt.

Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Artikel 26 – Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.

Artikel 27 – Vertretung des Vereins

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

Der Präsident und der Kassier sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

Artikel 28 – Beschlussfassung

Der Vorstand bestimmt selbst, wann eine Vorstandssitzung beschlussfähig ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 29 – Entschädigungen für Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Spezielle Fachaufgaben können bezahlt werden, müssen aber immer mit einem konkret umschriebenen und begrenzten Auftrag verbunden sein.

Artikel 30 – Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Diese übernehmen die vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Dabei können sie auch mit eigener Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden. Jede Arbeitsgruppe ist mindestens mit einer Person aus dem Vorstand vertreten.

C. Kontroll- oder Revisionsstelle

Artikel 31 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Artikel 32 – Wahl

Die Kontrollstelle wird für drei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt. Für das Gründungsjahr wird die Kontrollstelle für ein Jahr gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

Artikel 33 – Revisionsstelle

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 34 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

Artikel 35 – Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Artikel 36 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bezüglich Versicherung gilt: Jeder Spielplatzbenützer oder jedes Vereinsmitglied haftet bei Unfällen selbst.

Der Verein übernimmt keine Haftung für die Benützung der öffentlichen Plätze in Biberist.

Artikel 37 – Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

Artikel 38 – Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatorinnen und Liquidatoren je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Liquidatorin zum Liquidator bestimmt wird.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist der Einwohnergemeinde Biberist zuzuführen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

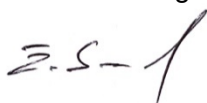
VI. Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 5. Juni 2024 genehmigt.

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung in Biberist am 7. August 2024 geändert und sind am gleichen Tag in Kraft getreten.

Die vorliegende Fassung wurde an der ordentlichen Generalversammlung in Biberist am 16. Januar 2025 beschlossen. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E.S.' followed by a stylized flourish.

.....